

19. Wahlperiode

Antrag

der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Sofortigen Schallschutz am BER für Anwohner*innen unbürokratisch auszahlen!

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Der Senat wird in seiner Funktion als Miteigentümer der Flughafen Berlin Brandenburg GmbH (FBB) beauftragt, gegenüber den anderen Gesellschaftern und der FBB-Geschäftsführung künftig die bereits zugesicherten, aber weiterhin ausstehenden Schallschutzmaßnahmen gegen Fluglärm unbürokratisch im Sinne der betroffenen und bereits ermittelten Anspruchsberechtigten durchzusetzen.

Dabei ist im Sinne der Umsetzung des Planfeststellungsbeschlusses für den Flughafen Berlin Brandenburg „Willy Brandt“ (BER) wie folgt zu verfahren:

Die Geschäftsführung der FBB wird verbindlich beauftragt, die von ihr schon ermittelten Kosten für Schallschutz-Maßnahmen entsprechend dem Leistungsverzeichnis der individuell festgestellten Anspruchsermittlung (ASE-B) unverzüglich an die entsprechenden Anspruchsberechtigten auszuzahlen, sofern diese damit einverstanden sind und auf weitere Beschwerden und Forderungen verzichten.

Dem Abgeordnetenhaus ist erstmals zum 30. Juni 2025 zu berichten.

Begründung

Allgemein:

Der Flughafenbetreiber, die Flughafen Berlin Brandenburg GmbH (FBB), schuldet den in den festgelegten Lärmschutzzonen wohnenden Betroffenen die Einhaltung des planfestgestellten Tagschutzziels bereits ab „Inbetriebnahme des Flughafens“ im Jahr 2020 (OVG 12 S 27.12 vom 125.6. 2012). Die konkreten Schutzziele und grundsätzlichen Umsetzungsfestlegungen

sind im Planfeststellungsbeschluss (PFB) zum Bau des Flughafens Berlin Brandenburg „Willy Brandt“ (BER) geregelt.

Die Zahlen im Mai 2024 (Monatsbericht-Mai-2024)“, die die FBB der Aufsichtsbehörde, der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg, vorgelegt hat, belegen den drastischen Missstand bei der Realisierung des baulichen Schallschutzes in den Häusern deutlich. So ist aus dem Bericht ersichtlich, dass bei 14.750 Tagschutzberechtigten Wohneinheiten bisher nur für 603 Wohnungen die komplette bauliche Umsetzung der erforderlichen Schallschutzmaßnahmen erfolgte (d.h. in lediglich ca. 5% der Fälle).

Kritik oder Beschwerde über die von der FBB festgelegten Maßnahmen kann bei der FBB eingelegt werden. Die Obere Gemeinsame Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg als aufsichtsführende Institution fühlt sich nur für „systematische“ Fehler, die einzelne Betroffene aber nicht nachweisen können, verantwortlich. Den Betroffenen bleibt entweder der aufwendige und kostenträchtige Weg vor das OVG oder der faktische Verzicht auf den Schallschutz ihrer Wohnungen.

Im Einzelnen:

Im Planfeststellungsbeschluss (PFB) BER ist festgelegt, dass in den Einzelfällen, in denen die Schallschutzkosten die Höhe von 30% des Verkehrswertes des Objektes übersteigen (Kappungsgrenze), eine Entschädigung in Höhe dieser Kappungsgrenze ausgezahlt wird.

Entgegen der Annahme des PFB BER erfolgte diese Entschädigung aber nicht nur in Einzelfällen, sondern bisher für ca. 55% aller Schallschutzbetroffenen im Tagschutzgebiet – also in der Mehrzahl der relevanten Fälle.

Diese entschädigten Eigentümer*innen können über die Entschädigungssumme frei verfügen und Schallschutz auch mit Maßnahmen, die nicht im Rahmenleistungsverzeichnis der FBB aufgeführt sind, ausführen.

Der anderen Betroffenenengruppe, bei der die Schallschutzkosten unterhalb der Kappungsgrenze liegen, bleibt diese Möglichkeit verwehrt.

Diese Ungleichbehandlung sollte für diese Gruppe durch eine Entschädigung, in Höhe der von der FBB festgelegten Schallschutzkosten, beseitigt werden.

Wenn im ersten Fall nicht nach dem Wortlaut des PFB BER gehandelt wurde (Mehrzahl der Fälle statt Einzelfälle, sollte im Sinne einer Gleichbehandlung der Betroffenen, die zweite Betroffenenengruppe gleichgestellt werden (hier besteht wegen der öffentlich-rechtlichen Grundlage des Schallschutzes sogar eine Verpflichtung).

Diese Forderung ist nicht nur eine Frage der Gleichbehandlung, sondern ergibt sich aus dem PFB BER selbst.

Der Planfeststellungsbeschluss zum Ausbau des Verkehrsflughafens Berlin-Schönefeld vom 13. Aug. 2004 enthält in Abschnitt A II 5.1.7.(1) die Festlegung „Die Träger des Vorhabens können Schallschutzeinrichtungen im Sinne der Auflagen 5.1.2 bis 5.1.4 selbst einbauen lassen oder dem Betroffenen auf Nachweis die Aufwendungen für den Einbau der erforderlichen Schallschutzeinrichtungen erstatten“.

Die FBB hat darauf verzichtet, die Schallschutzeinrichtungen selbst einzubauen, aber sie hat mit den Leistungsverzeichnissen der Anspruchsermittlungen (ASE) den Anspruchsberechtigten auf den Cent genau die Schallschutzkosten nachgewiesen.

Das Urteil OVG 6 A 9.20 vom 6. Mai 2020 bestätigt: „Die Nachweispflicht bezieht sich nicht auf die erforderlichen Schallschutzeinrichtungen, sondern - bei Bestandsbauten wie bei Neubauten - auf den Nachweis der Aufwendungen für die erforderlichen Einrichtungen" (ebenda, Rn 40). Diesen Nachweis hat die FBB selbst in Form der bepreisten Leistungsverzeichnisse geführt.

Die von der FBB ausgestellte Anspruchsermittlung bietet keine Sicherheit, die Kosten für die Realisierung der Schallschutzmaßnahmen von der FBB selbstverständlich erstattet zu bekommen.

Die FBB behält sich eine „Mittelverwendungsprüfung“ vor (Leitfaden Schallschutz der FBB, Kap. 3.1) und erstattet ggf. noch die verauslagten Kosten.

Die Anspruchsberechtigten müssen als Auftraggeber der Anspruchsermittlung fungieren und sind damit gegenüber der beauftragten Baufirma letztlich immer in der Zahlungspflicht.

Ein besonderes Hindernis für aktuell ins Auge gefasste Beauftragungen stellt die von der FBB im Dez. 2022 verkündete Beendigung von Kostenerstattungen für realisierte Maßnahmen zu Ende 2025 dar.

Die von der FBB in den Anspruchsermittlungen festgelegten Maßnahmen entsprechen lediglich einer Entwurfsplanung (Leitfaden Schallschutz der FBB, Abschnitt 5.4.3).

Die Ausführungsplanung liegt bei der beauftragten Baufirma. Die von der Firma in der Ausführungsplanung ermittelten zusätzlichen Kosten können gegenüber der FBB in einem Nachtragsverfahren geltend gemacht werden.

Wie die FBB mit diesen Nachträgen verfährt, hat die Anfrage Drs. 19/16013 vom 29. Juni 2023 offenbart: ca. 300 von 493 Nachträgen der Bau-Fachfirmen wurden von der FBB nicht akzeptiert, so dass die Betroffenen selbst für diese immensen Zusatzkosten aufkommen müssen.

Weil die FBB in den Anspruchsermittlungen festgelegt hat, dass die Außenwände, Dachschrägen und z. T. auch Zimmerdecken von der Rauminnenseite entkernt und gedämmt werden müssen, ist es den Hausbewohnern praktisch nahezu unmöglich, die Maßnahmen bei gleichzeitigem Bewohnen des Hauses realisieren zu lassen.

Wohin mit den Möbeln und dem Hausrat? Wie Staub-/Feinstaub-Kontaminierung durch Entsorgung des Bauschutts durch die Räume des Hauses verhindern? Wo noch wohnen? Für all das ist keinerlei Vorsorge getroffen. Wie aus dem Urteil OVG 6 A 17.21, Rn 24, vom 24.5.2022 hervorgeht, hat die FBB noch in keinem einzigen Fall Kosten für eine auswärtige Unterbringung der Hausbewohner erstattet.

Die FBB hat in einem Schreiben im Dezember 2022 tausenden Betroffenen mitgeteilt, dass nach ihrer Rechtsauffassung die Frist zur Realisierung der Schallschutzmaßnahmen nach Übermittlung der ASE drei Jahre beträgt und Ende 2025 endet.

Selbst für innerhalb der Frist realisierte Maßnahmen schließt die FBB Kostenrückerstattung aus, wenn der Kostenerstattungsantrag mitsamt aller Rechnungen nicht bis zum 31.12.2025 bei der FBB vorliegt (Schreiben der FBB vom 19.12.2022 an die Betroffenen).

Bei der Unvorhersagbarkeit der Planung und Realisierung der Maßnahmen durch die Baufirma können die Betroffenen das Risiko einer Auftragserteilung schwerlich eingehen.

Zusätzliche Kosten entstehen der FBB durch die unbürokratische Auszahlung der Mittel für die ermittelten Ansprüche nicht, weil die auszahlenden Summen auf den von der FBB ermittelten Schallschutzkosten beruhen. Im Übrigen hat die FBB die von ihr für das Schallschutzprogramm prognostizierten Kosten von 750 Mio. Euro in den Jahren 2012 und 2014 vollständig zur Verfügung gestellt bekommen. Nach Angabe der FBB sind zur Sicherung dieser Summen Rückstellungen vorgenommen worden.

Berlin, den 21.01.2025

Jarasch Graf Kapek
und die übrigen Mitglieder der Fraktion
Bündnis 90/Die Grünen